

Vereinsatzung

SinfOrMa - Sinfonisches Orchester Mainz

Stand 21.02.2018

A Allgemeines .

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „SinfOrMa“ und, sobald er beim Amtsgericht Mainz im Vereinsregister eingetragen ist, den Zusatz e.V.. Diese Abkürzung steht für „Sinfonisches Orchester Mainz“. Der Verein ist eine studentische Hochschulgruppe der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und hat seinen Sitz in Mainz.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Oktober und umfasst 12 Monate.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufführung von in der Regel zwei sinfonischen Konzertprojekten im Geschäftsjahr, die sich an der Zeitspanne der Hochschulse semester orientieren, sowie die Förderung musikalischer Aktivitäten im Umfeld der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Ein weiterer Zweck ist die Entwicklung und Förderung der Zusammenarbeit der studentischen Gemeinschaft bei kulturellen Veranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B Mitglieder

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder zeichnen sich durch die Beteiligung an mindestens einem Konzertprojekt im laufenden Geschäftsjahr aus. Die Aktivität eines Mitgliedes wird vom Vorstand festgestellt.
- (3) Alle anderen Mitglieder zählen als passive Mitglieder.
- (4) Erfolgt ein Wechsel des Mitgliedsstatus, wird das Mitglied mindestens sechs Wochen vor Einzug des Mitgliedsbeitrags schriftlich (per E-Mail) vom Vorstand darüber informiert.
- (5) Ehrenmitglieder können für besondere Verdienste auf Vorschlag des Vorstands oder anderer Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit ernannt werden und behalten diesen Status lebenslang. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, besitzen jedoch die gleichen

Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

- (6) Zusätzlich zu offiziellen Mitgliedern können vom Verein Gäste eingeladen werden, die bei der Gestaltung eines Konzertprojekts mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel Solisten, Gastdozenten/-dirigenten und Orchestermusiker.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Eintritt in den Verein kann ohne Beschränkung im gesamten Geschäftsjahr erfolgen.
- (2) Mitglied kann jede Person werden, die sich mit den Zwecken des Vereins verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Beruf und Religion bzw. Konfession. Sie endet durch den Tod, Austritt durch formlose schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen oder Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mittels eines standardisierten Formulars beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (4) Nach Austritt eines Mitglieds erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder besitzen gleiches Stimm- und Wahlrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu vertreten und zu unterstützen.
- (3) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Geschäftsjahr durch das Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Die Höhe des Beitrags für passive Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

C Organe des Vereins

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand. Außerordentliche Versammlungen können in dringenden Fällen durch den Vorstand einberufen werden. Außerdem ist eine Versammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens

- einem Drittel der Mitglieder durch einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Vor Einberufung der Mitgliederversammlung veranlasst der Vorstand, dass ein Vereinsmitglied als Versammlungsleiter fungiert, gegebenenfalls kann auch ein Mitglied des Vorstands Versammlungsleiter sein.
 - (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich (z.B. per E-Mail) mit einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und Bekanntgabe des Versammlungsleiters einberufen.
 - (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:
 - a) Jahresbericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Neuwahl des Vorstands
 - f) Neuwahl der Kassenprüfer
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Anträge

In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können in Abhängigkeit des Grundes dieser Versammlungen mehrere dieser Punkte entfallen.

- (5) Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Versammlungsleiter und beim Vorstand eingereicht werden. Die Behandlung nicht form- und fristgerechter Anträge liegt im Ermessen des Vorstandes.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (7) Zu Wahlen können alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgestellt werden. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Wahlen sollen in der Regel geheim abgehalten werden, können aber auch öffentlich erfolgen, wenn alle bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
- (8) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über sonstige Anträge wird mit einfacher Stimmmehrheit entschieden.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und den anwesenden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern (im Falle einer Neuwahl von alten und neuen Vorstandsmitgliedern) zu unterschreiben und vom Vorstand zu archivieren. Es darf von allen Mitgliedern eingesehen werden.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) 1-2 Beisitzer
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden einmal jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Rücktritt oder Austritt eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit beruft der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, bei der der jeweilige Posten neu besetzt wird. Tritt ein Mitglied des nicht geschäftsführenden Vorstands innerhalb seiner Amtszeit zurück, liegt die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Ermessen des geschäftsführenden Vorstands. Der Posten kann kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied des Vereins vom Vorstand besetzt werden oder vakant bleiben.
- (4) Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
 - b) die Planung, Durchführung und Kontrolle aller organisatorischen Aufgaben
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können Aufgaben frei unter sich verteilen und einzelne Aufgaben an aktive und passive Mitglieder abgeben.
- (6) Der Vorstand trifft sich regelmäßig zur Abstimmung seiner Tätigkeiten. Der Vorstand ist mit einfacher Stimmmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder ihre Zustimmung zu einzelnen Beschlüssen schriftlich vorliegt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll, das in der nächsten Sitzung vorliegen muss, niedergelegt und von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Der Vorstand archiviert seine Protokolle sowie die seiner Vorgänger der mindestens zehn letzten Jahre. Wenn ein Vereinsmitglied dies wünscht, so ist ihm binnen zwei Wochen seitens des Vorstands Einsicht in die Sitzungsprotokolle zu gewähren.
- (8) Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzeln vertretungsberechtigt. Bei vom Verein getätigten Zahlungen, die eine Höhe von 100 € übersteigen, müssen mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder diese unterzeichnen. Der Kassenwart ist berechtigt, Zahlungen in einer Höhe bis einschließlich 500 € ohne Rücksprache mit anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu tätigen.
- (9) Der Vorstand setzt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der aktiven Mitglieder den musikalischen Leiter ein. Dieser muss zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und darf bei diesen als Beisitzer beratend agieren.
- (10) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer gewählt, die nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Ihre Aufgabe ist es, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Mitglieder des aktuellen Vorstands können nicht Kassenprüfer sein. Sollte ein Kassenprüfer ausfallen oder zurücktreten, so ist der verbliebene Kassenprüfer berechtigt, sich aus allen Vereinsmitgliedern, die kein Amt im Vorstand bekleiden, einen Vertreter zu bestimmen, der sich gemeinsam mit ihm für die Kassenprüfung verantwortlich zeigt.

D Auflösung des Vereins

§11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kinderkrebshilfe Mainz e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart